

Anfrage von Herrn Michels, FD Soziales vom 19.06.2020 zu Einwohnerfragen vom 16.12.2019 und 16.03.2020

Fragen vom 16.12.2019

- **Hat die Kreisverwaltung einen Überblick von Menschen, die sich in einer Sanktionsmaßnahme befinden?**

Antwort: Ja. Diese Daten sind jeder interessierten Bürgerin und jedem interessierten Bürger im Internet frei zugänglich. Die Daten sind wie folgt zu finden:

<https://statistik.arbeitsagentur.de> -> Statistik nach Themen -> Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) -> Sanktionen/Widersprüche und Klagen -> Sanktionen - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Monatszahlen)

- **Wie kontrolliert die Kreisverwaltung, zum Beispiel über den Beirat des Jobcenters, dass seit dem 05. November die bisherige Sanktionspraxis im Umgang mit Hartz-IV-Beziehern stark eingeschränkt ist. Demnach dürfen bei Pflichtverletzungen die Leistungen höchstens um 30 Prozent gekürzt werden - bislang mögliche Kürzungen von 60 Prozent oder sogar der komplette Wegfall der Leistungen sind demnach mit dem Grundgesetz unvereinbar.**

Antwort: In jedem Jobcenter ist gemäß § 18d SGB II ein Beirat zu bilden. Die Aufgaben des örtlichen Beirates sind ebenfalls im §18d SGB II „Örtlicher Beirat“ definiert. Dort heißt es:

„Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen; Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.“

Der Beirat hat also gemäß oben aufgeführter gesetzlicher Definition eine rein beratende Rolle und keine „Kontrollfunktion“.

Es kann davon ausgegangen werden, dass hier der fragende Bürger eher die Rolle der Trägerversammlung anspricht. Diese ist in §44c SGB II beschrieben. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreterinnen oder Vertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden erzielt werden, wird die oder der Vorsitzende von den Vertreterinnen und Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 4 und 8. Die Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere

1. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
2. der Verwaltungsablauf und die Organisation,
3. die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung,
4. die Entscheidungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 44b Absatz 4, ob einzelne Aufgabe durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,
5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
6. die Arbeitsplatzgestaltung,
7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung,
9. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

(3) Die Trägerversammlung nimmt in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr.

(4) Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Bei der Personalbedarfsermittlung sind im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse zwischen eingesetztem Personal und Leistungsberechtigten nach diesem Buch zu berücksichtigen:

1. 1:75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. 1:150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben.

(5) Die Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, die insbesondere der individuellen Entwicklung der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter dienen und ihnen unter Beachtung ihrer persönlichen Interessen und Fähigkeiten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Qualifikation vermitteln sollen. Die Trägerversammlung stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet der Trägerversammlung regelmäßig über den Stand der Umsetzung.

*(6) In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsi-
cherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.*

Aus dem Gesetzestext des §44c SGB II ergibt sich ebenfalls keine direkte Kontrollfunktion für die Trägerversammlung hinsichtlich der rechtskonformen Umsetzung des operativen Geschäftes.

Allerdings obliegt jedem Träger der gemeinsamen Einrichtung die „Gewährleistungsverantwortung“ für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer jeweiligen Leistungen. Diese „Gewährleistungsverantwortung“ ist im §44b SGB II Absatz 3 näher definiert. Dort heißt es:

„Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c. Die Träger sind berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung zu prüfen und die gemeinsame Einrichtung an ihre Auffassung zu binden. Vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung befassen die Träger den Kooperationsausschuss nach § 18b. Der Kooperationsausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abgeben.“

Diese „Gewährleistungsverantwortung“ üben die Träger gemäß oben aufgeführter gesetzlicher Definition direkt gegenüber der gemeinsamen Einrichtung (gE) aus und eben nicht über den Beirat oder die Trägerversammlung einer gE (für den Landkreis kann hier beispielhaft die „Arbeitshilfe KdU“ angeführt werden).

Anzumerken ist, dass das Jobcenter Wesermarsch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2019 vollumfänglich umgesetzt hat.

Die dazu umzusetzende Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 18.12.2019 ging sogar über die Wirkung des Urteils vom 05.11.2019 hinaus. Alle Sanktionen, die über den 05.11.2019 Wirkung entfaltet haben, wurden auf Grundlage des Urteils und den entsprechenden Weisungen des BMAS neu bewertet, geändert oder aufgehoben.

Weiterhin muss beachtet werden, dass bei der überwiegenden Anzahl der Sanktionen die Regelleistung SGB II (also Bundesmittel) betroffen waren. Nur in wenigen Fällen gab es Sanktionen, die bis auf die kommunalen Leistungen der Kosten der Unterkunft (KdU) durchgriffen. Die Gewährleistungsverantwortung für die Bundesmittel obliegt der Bundesagentur für Arbeit.

Das im §44b Absatz 3 SGB II definierte Prüfungsrecht zur Wahrnehmung der Aufgabenerledigung in der gemeinsamen Einrichtung nimmt der Landkreis Wesermarsch über seinen Fachdienst 14 „Rechnungs- und Kommunalprüfung“ wahr. Dem Fachdienst 14 „Rechnungs- und Kommunalprüfung“ des Landkreises Wesermarsch wurden und werden regelmäßig die Ergebnisse der Fachaufsicht für jedes Quartal übermittelt.

Fragen vom 16.03.2020

- **Haben Sie zu meinen Fragen vom 16. Dezember 2019 Aktivitäten beim Jobcenter zum Thema Hartz IV – Sanktionen eingeleitet?**

Antwort: Zusätzliche Aktivitäten wurden nicht eingeleitet. Die Geschäftsführung des JC Wesermarsch hat beiden Trägern die rechtskonforme Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2020 zugesichert.

- **Wenn Ja, was für Aktivitäten und mit welcher Zielsetzung?**

Antwort: Siehe oben!

- **Wurde eine Beiratssitzung mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des Kreistages und der Kreisverwaltung einberufen?**

Antwort: Nein! Wie bereits oben aufgeführt, wird die „Gewährleistungsverantwortung“ weder über den Beirat noch über die Trägerversammlung ausgeübt.

Nordenham, 22.06.2020
Ort, Datum

gez. E. Bohlmann, Geschäftsführer
Unterschrift